



Brüssel, den 11. Juli 2025
(OR. en)

11387/25

SOC 506
EMPL 357
ENER 360
ENV 678
RELEX 960

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13481/24

Betr.: Erklärung zur Förderung von nachhaltigen Lebensweisen, Fairness und Zugang zu Technologien für saubere Energie – Ministerkonferenz für saubere Energie
– Billigung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Der Rat hat die Kommission am 26. September 2024 ermächtigt, im Namen der Union eine Selbstverpflichtung in Bezug auf nachhaltige Lebensweisen, Fairness und Zugang zu Technologien für saubere Energie im Rahmen der Ministerkonferenz für saubere Energie auszuhandeln (Dokument ST 13481/24).
2. Die Kommission hat den Rat am 24. Juni 2025 über ihre Absicht unterrichtet, das ausgehandelte nicht verbindliche Instrument – eine Erklärung zur Förderung von nachhaltigen Lebensweisen, Fairness und Zugang zu Technologien für saubere Energie – im Namen der Union auf der Ministerkonferenz für saubere Energie am 25.-27. August 2025 in Busan (Südkorea) zu billigen (ST 10709/25). Mit der Erklärung sollen Grundsätze dafür vorgegeben werden, wie politische Maßnahmen für nachhaltige Lebensweisen und Fairness im Rahmen der Energiewende gefördert werden können.

3. Nach der Prüfung des Instruments durch die Gruppe „Sozialfragen“ am 1. Juli 2025 nahm die Kommission einige gezielte Anpassungen am Wortlaut der Erklärung vor und legte sie dem Rat zusammen mit einem aktualisierten Übermittlungsvermerk erneut vor (ST 11252/25). Die aktualisierte Erklärung war Gegenstand einer informellen schriftlichen Konsultation, die am 9. Juli 2025 erfolgreich abgeschlossen wurde.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die Erklärung zur Förderung von nachhaltigen Lebensweisen, Fairness und Zugang zu Technologien für saubere Energie in der Fassung des Dokuments ST 11252/25 zu billigen, und übereinkommt, dass – falls infolge des Verfahrens der endgültigen Billigung durch die internationalen Partner weitere Anpassungen der Erklärung erforderlich sind – der Text entsprechend angepasst werden kann, sofern sich die Änderungen nicht auf Inhalt und Zweck des Textes auswirken.